

75. Darf in Elsaß-Lothringen das Ersuchen eines Vormundschaftsgerichts um Rechtshilfe insoweit abgelehnt werden, als es darauf gerichtet ist, den Vater eines unehelichen Kindes mit der Erklärung zu vernehmen, daß er sich wegen der zu zahlenden Unterhaltsbeträge der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe?

FrGG. § 2.

GG. §§ 159, 160.

Elsaß-lothr. Gesetz, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angel. der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 6. November 1899 (Gesetzbl. für Els.-Lothr. S. 117) § 44.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 24. Juni 1909 i. S. V. sche Vormundsch.
Beschw.-Rep. IV. 233/09.

I. Amtsgericht Metz.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Über das von der ledigen E. B. am 7. März 1909 geborene Kind gleichen Namens wurde die Vormundschaft bei dem königlich bayerischen Amtsgerichte in Germersheim geführt. Auf das Ersuchen dieses Gerichts hat das Kaiserliche Amtsgericht in Metz den als Vater des Kindes bezeichneten jetzigen Soldaten L. K. vorgeladen und seine Erklärung zu Protokoll genommen, wonach er nicht nur seine Waterschaft anerkennt, sondern sich auch verpflichtet, eine Unterhaltsrente von vierteljährlich 45 *M* an das Kind, sowie Entbindungs- und Wochenbettkosten von 15 *M* und 42 *M* an die Kindesmutter zu zahlen.

Das weitere Ersuchen des Vormundschaftsgerichts, den L. K. auch darüber zu vernehmen, ob er sich wegen der übernommenen Verpflichtungen der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe, hat das Amtsgericht in Metz abgelehnt, weil für die Beurkundung der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in Elsaß-Lothringen die Gerichte nicht zuständig seien. Das ersuchende Gericht hat dem gegenüber auf Entscheidung des Oberlandesgerichts angetragen. Dieses hat durch den Beschluß vom 19. Mai 1909 die Weigerung des Amtsgerichts in Metz für begründet erklärt.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Amtsgerichts in Germersheim führte zur Aufrechterhaltung des Beschlusses vom 19. Mai 1909.

Aus den Gründen:

„Der entscheidende Senat des Reichsgerichts hält an der in seinem Beschlusse vom 27. Februar 1908 (Entsch. in Zivilt. Bd. 67 S. 416) näher begründeten Annahme fest, daß das Vormundschaftsgericht in den Grenzen seiner Obliegenheiten handelt, wenn es den Erzeuger des bevormundeten unehelichen Kindes nach geschehener Vorladung darüber vernimmt, ob er seine Waterschaft anerkenne, sich zur Zahlung bestimmter Unterhaltsbeträge verpflichte und sich wegen dieser Verpflichtung der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfe. Dem entsprechend sind denn auch in Bayern die Vormundschaftsgerichte als solche durch die zur Ausführung der gesetzlichen Vorschriften über das Vormundschaftswesen erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 19. Januar 1900 (Just.-Min.-Bl. 1900 S. 181) in § 9 (vgl. hierzu S. 227—230) darauf hingewiesen worden, in dieser Weise mit dem unehelichen Vater zu verhandeln und insbesondere darauf hinzuwirken, daß er die Erklärung über seine Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung abgibt. Die

aus dieser vormundschaftsgerichtlichen Sachzuständigkeit in dem Beschlusse vom 27. Februar 1908 hergeleitete Befugnis, die Rechtshilfe auswärtiger Gerichte zur Vornahme derartiger Vernehmungen in Anspruch zu nehmen, wird an und für sich dadurch nicht berührt, daß sich das ersuchte Gericht unter Berufung auf einen Ablehnungsgrund weigert, dem Ersuchen stattzugeben. Vielmehr steht alsdann dem Vormundschaftsgerichte der durch § 2 FrGG. in Verbindung mit § 160 BGB. vorgeschriebene Weg offen, auf dem es eine Entscheidung der höheren Instanzen über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung herbeizuführen vermag. Im gegebenen Falle konnte daher die Zulässigkeit der gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts eingelegten Beschwerde nicht verneint werden.

Die Beschwerde erwies sich jedoch als nicht begründet. Mit Recht hat sich das Amtsgericht in Metz auf § 44 des elsäß-lothringischen Gesetzes, betr. die Ausführung des FrGG., vom 6. November 1899 berufen, der vorschreibt:

„Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften, welche nach den Vorschriften der Reichsgesetze gerichtlicher oder notarieller Beurkundung bedürfen, sind, soweit nicht ein anderes gesetzlich bestimmt ist, nur die Notare zuständig.“

Unter diese auf Grund des Vorbehalts in Art. 141 EinfGes. z. BGB. erlassene Gesetzesvorschrift fallen zwar nicht die formfreien Vereinbarungen über die Unterhaltsleistungen des unehelichen Vaters; sie erstreckt sich jedoch auf die hinzugefügte Erklärung, durch die sich der Verpflichtete der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Denn für diese Erklärung besteht nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 BPD. das reichsgesetzliche Erfordernis der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Aus einer Urkunde aber, die ein elsäß-lothringisches Gericht mit solchem Inhalte aufnehmen wollte, würde, weil gemäß § 44 das Gericht die Grenzen seiner Amtsbefugnisse damit überschritten hätte, die Zwangsvollstreckung gemäß § 794 BPD. nicht zulässig sein.

Es entsteht die Frage, ob diese Erwägungen für die Annahme hinreichen, daß im Sinne des § 159 Abs. 2 BGB. die Aufnahme vollstreckbarer Urkunden den Gerichten in Elsäß-Lothringen verboten ist. Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes kann die Bejahung dieser Frage zweifelhaft sein. Denn die Vorschriften des 13. Titels

des OBG. (§§ 157 flg.) sind aus dem Gesetze, betr. die Gewährung der Rechtshilfe, vom 21. Juni 1869 (BGBL. S. 305) hervorgegangen, und in § 37 dieses Gesetzes sind die außerhalb des gerichtlichen Geschäftskreises liegenden und die dem ersuchten Gerichte verbotenen Handlungen nebeneinander gestellt, so daß danach die sachliche Unzuständigkeit allein noch kein Verbot in sich schließen würde. § 37 lautete nämlich:

„Die Rechtshilfe findet nicht statt, wenn die Vornahme der beantragten Handlung nicht zu dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichts gehört, oder wenn eine Handlung des Gerichts, einer Partei oder eines Dritten beantragt wird, deren Vornahme nach den für dieses Gericht geltenden Normen verboten ist.“

In Abweichung hiervon schließt sich in § 159 OBG. an die Regel des Abs. 1, wonach das Ersuchen um Rechtshilfe nicht abgelehnt werden darf, in Abs. 2 nur die Ausnahmvorschrift an:

„Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgelegten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist“.

Die Bestimmung, wonach sachliche Unzuständigkeit einen Ablehnungsgrund bilden sollte, wurde mit Absicht weggelassen. In den Motiven zu dem Entwurfe des OBG. (§ 129, entsprechend dem § 159 des Gesetzes) ist als Grund dafür angegeben, eine derartige Vorschrift sei mit Rücksicht auf die gemeinsame Regelung des Verfahrens (in Zivil- und Strafsachen) und mit Rücksicht auf § 2 des Entwurfs (gleichlautend mit § 2 des Gesetzes) entbehrlich.

Vgl. Hahn, Materialien zum Gerichtsverfassungsgezet Bd. 1 S. 169. In der Kommission des Reichstages wurde die Weglassung der Vorschrift beanstandet. Die Regierungsvertreter erklärten hierauf, nach § 2 des Entwurfs zum EinfGes. z. OBG. (gleichlautend mit § 2 des Gesetzes) fänden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgezetes nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung Anwendung, die Zivil- und die Strafprozeßordnung schafften aber einheitliches Recht; es falle daher die Verschiedenheit, die beim Erlasse des Rechtshilfegesetzes bestanden habe, weg. Daraufhin verblieb es bei der im Regierungsentwurfe vorgeschlagenen Gesetzesbestimmung.

Vgl. Hahn, Materialien a. a. D. Bd. 1 S. 316.

Handelt es sich aber auch — was dahingestellt bleiben mag — nicht um ein Verbot, so läßt doch die Entstehungsgeschichte des § 159 OBG. klar erkennen, daß die Ablehnungsbefugnis und Ablehnungspflicht aus dem Grunde der sachlichen Unzuständigkeit nur deshalb in das Gesetz nicht aufgenommen worden ist, weil für das damalige auf Zivil- und Strafsachen beschränkte Anwendungsgebiet der Vorschrift angenommen wurde, ein solcher Fall könne nicht vorkommen. Die Möglichkeit seines Eintretens ist von neuem gegeben, seitdem durch § 2 FrOG. die von der Rechtshilfe handelnden Vorschriften des OBG. auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgedehnt worden sind. Ist im Bereiche dieser Angelegenheiten das ersuchte Gericht sachlich für die vorzunehmende Handlung nicht zuständig, so ergibt sich die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ablehnung daraus, daß beim Erlasse des OBG. an den maßgebenden Stellen die Absicht bestanden hat, die in § 159 enthaltene Regelung auf einen solchen Fall nicht auszudehnen, daß aber begriffsmäßig von einer Gewährung der Rechtshilfe nur dann die Rede sein kann, wenn es sich um eine Amtstätigkeit handelt, die in ihrer Art dem Geschäftsbereiche des ersuchten Gerichtes verfassungsmäßig angehört. In einem Auftragsverhältnisse stehen die beteiligten Gerichte nicht zueinander, und zu Geschäften, die am Orte der Vornahme überhaupt nicht Gerichtsgeschäfte sind, sondern anderen Behörden oder Beamten obliegen, kann auch im Wege des Rechtshilfeverfahrens kein Gericht angehalten werden.“ . . .